

Anlage 2

25% - Regel § 245e BauGB Ausschlusswirkung Flächennutzungsplan

Wenn wir davon ausgehen, dass in der bisherigen Ausschlusswirkung der Gemeinde Jade alle Bestandsflächen für Windenergie berücksichtigt sind, dann kommen wir auf eine Fläche von rund 148 ha.

25% davon wären also 37 ha, die nach § 245e BauGB nach Möglichkeit nicht überschritten werden sollen. Bei einer Ausweisung der Suchräume Jaderaußendeich (ca. 23 ha) und Kreuzmoor (ca. 11 ha) kommen wir in Summe auf eine zusätzliche Fläche von ca. 33 ha und liegen damit noch unter den 25%. Rechnet man nun die (oder einen der) Suchräume innerhalb der LSG Flächen hinzu, so lägen wir über diesem Wert.

Durch die Formulierung im § 245e: "Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist **regelmäßig** auszugehen (...)", ist davon auszugehen, dass der 25% Wert auch im gut begründeten Einzelfall durchaus überschritten werden kann.

Baugesetzbuch *) (BauGB) § 245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(1) Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der **Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt** werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.